

Richtlinie
über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
(FlBauR)
- Fassung: Dezember 1997 –

Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
-II B 3-125- v. 8. 9. 2000

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 79 Abs. 1 BauO NRW.

Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m².

[...]

Anmerkung des Landesverbandes:

Damit ist klargestellt, dass die im DRK üblicherweise verwendeten Zelte **nicht** dieser Richtlinie unterliegen, da sie

- entweder Sanitätszelte sind
- oder eine überbaute Fläche von weniger als 75 m² haben.